

Hinweisgeberschutzsystem - Infoblatt

1. Rechtsgrundlage

- Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

2. Anwendungsbereich des Gesetzes

- HinSchG bezieht sich auf den Beschäftigungsgeber mit der die hinweisgebende Person **beruflich** im Kontakt stand
- Achtung: Hinweisgebende Person, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden, werden nicht nach dem HinSchG geschützt (§ 9 Abs. 1 HinSchG) und sind zu Schadensersatz bei einer Offenlegung dieser Informationen verpflichtet (§ 38 HinSchG).

3. Ziel des Hinweisgebersystems

- Schutz des Hinweisgebers nach § 1 Abs. 1 HinSchG
 - Pflicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf die Identität (§ 8 Abs. 1 HinSchG)
 - Ausschluss der Verantwortlichkeit für beschaffte Informationen (§ 35 HinSchG)
 - Verbot von Repressalien (§ 36 HinSchG)
 - Schadensersatz nach Repressalien (§ 37 HinSchG)
- Schutz des Beschuldigten und anderer Beteiligten nach § 1 Abs. 2 HinSchG
 - Voraussetzungen müssen nach § 34 Abs. 1 HinSchG erfüllt sein:
 - Informationen des Hinweisgebers entsprechen der Wahrheit oder die unterstützende Person hat hinreichend Grund zur Annahme, dass die Informationen zutreffend sind
 - Verstöße müssen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen oder die unterstützende Person hat hinreichend Grund zur Annahme, dass dies der Fall ist

4. Meldeverfahren

- Interne Meldestelle des DRK Kreisverbandes Rügen-Stralsund e. V.
<https://www.drk-ruegen-stralsund.de/beschwerde-hinweise.html>
- Externe Meldestellen:
 - des Bundes
https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html
 - der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/Hinweisgeberstelle/8_Zugang_zur_Hinweisgeberstelle/ZugangHinweisgeberstelle_node.html;jsessionid=DBC6892CED8EED79BA5D9E0E45DD1A31.internet952
 - das Bundeskartellamt
https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/KontaktDaten/DE/Externe_Meldestelle.html

Achtung:

Sie haben ein Wahlrecht zwischen der internen und externen Meldestelle. Jedoch ist nach § 7 Abs. 1 des HinSchG die Meldung an eine interne Meldestelle zu bevorzugen, wenn intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind.

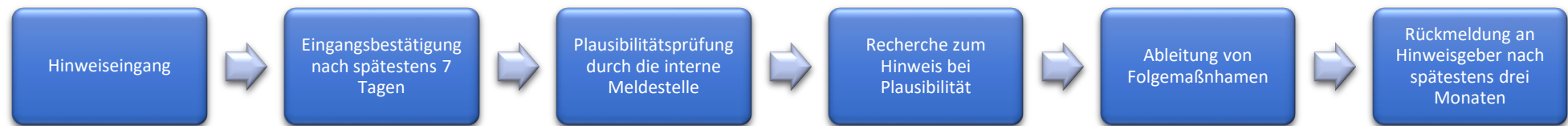
Wird der Hinweis über eine interne Meldestelle bearbeitet, kann die externe Meldestelle erst dann hinzugezogen werden, wenn dem zuvor intern gemeldeten Verstoß nicht abgeholfen wurde (§ 7 Abs. 1 HinSchG). Ausgenommen sind hiervon Wettbewerbsverstöße. Diese können parallel an das Bundeskartellamt gemeldet werden (§ 22 Abs. 2 HinSchG)

➤ Meldung an die Öffentlichkeit

Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Es wurde sich bereits an die externe Meldestelle gewandt, woraufhin keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder keine Rückmeldung zu diesen gegeben wurde.
Oder
- Hinreichend Grund zur Annahme besteht, dass
 - Der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann,
 - Im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind,
 - Aufgrund der besonderen Umstände des Falles die Aussichten gering sind, dass die externe Meldestelle wirksame Folgemaßnahmen nach § 29 HinSchG einleiten wird.

5. Vorgehen der internen Meldestelle



- bei Nicht-Plausibilität wird der Hinweis dokumentiert und archiviert
- nach Abschluss der Folgemaßnahmen erfolgt eine entsprechende Dokumentation